

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

16/13

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Gewebesicherheitsgesetz geändert wird

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Das vorliegende Bundesgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/566 zur Durchführung der Richtlinie 2004/23/EG hinsichtlich der Verfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei eingeführten Geweben und Zellen (ABl. L 93 vom 9.4.2015, S. 56, im Folgenden: Einfuhrrichtlinie) sowie der Richtlinie (EU) 2015/565 zur Änderung der Richtlinie 2006/86/EG hinsichtlich bestimmter technischer Vorschriften für die Kodierung menschlicher Gewebe und Zellen (ABl. L 93 vom 9.4.2015, S. 43, im Folgenden: Kodierungsrichtlinie).

Mit der Einfuhrrichtlinie werden detaillierte Verfahrensvorschriften für die Einfuhr menschlicher Gewebe und Zellen in die Europäische Union (EU) geschaffen. Ziel der Kodierungsrichtlinie ist die Verwendung eines verpflichtenden Einheitlichen Europäischen Codes ("Single European Code" oder „SEC“), um die Rückverfolgbarkeit vom Spender zum Empfänger und umgekehrt in den Mitgliedstaaten und in der EU zu erleichtern. Die Europäische Kommission stellt hiefür eine öffentlich zugängliche EU-Kodierungsplattform mit einem Gewebeeinrichtungenregister und einem Produktregister mit allen in der EU im Verkehr befindlichen Arten von Geweben und Gewebeprodukten mit entsprechenden Codes zur Verfügung.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, den vorliegenden Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Wien, am 05. Oktober 2016
Dr. Sabine Oberhauser e.h.